

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

N^o. 6.

Donnerstag, den 4. April

1907.

Die Führung der Kirchenbücher betreffend.

Nr. 2230. An die hochwürdigen Erzbischöflichen Schulinspektoren:

Mit Erlaß vom 10. März 1898 Nr. 2451 — Anz.-Bl. Nr. 4 1898 — haben wir angeordnet, daß die hochwürdigen Erzbischöflichen Schulinspektoren gelegentlich der Abhaltung der Schulprüfungen, da zu dieser Zeit keine Pfarr- und Kirchenvisitation stattgefunden hat, auch die Kirchenbücher und tabellarischen Verzeichnisse sich vorlegen lassen und sich über deren gewissenhafte Führung orientieren.

Da nunmehr die Pfarr- und Kirchenvisitationen wieder regelmäßig abgehalten werden und da § 18 der diesbezüglichen Instruktion bestimmt, daß der Visitator sich die Kirchenbücher vorlegen lasse und nachsehe, ob sowohl in dem Tauf-, Sterbe- und Ehebuch als in den tabellarischen Verzeichnissen die Einträge ordnungsgemäß vollzogen sind, entbinden wir anmit die hochwürdigen Erzbischöflichen Schulinspektoren von dem ihnen mit Erlaß vom 10. März 1898 erteilten Auftrage.

Freiburg, den 7. März 1907.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pastoralkonferenz-Aufsätze betreffend.

Nr. 3182. Für die diesjährigen Konferenz-Aufsätze bestimmen wir folgende Thematik:

Es ist ein alter azzetischer Grundsatz:

1. Custodi ordinem, et ordo custodiet te. Man begründe nach diesem Worte die Vorteile der Ordnung und weise nach, wie sich die Ordnung im privaten Leben, sowie im amtlichen Wirken und Verkehr des Seelsorgers zu zeigen hat und wie sie am besten bewahrt wird.
2. Welche Anforderungen stellt das katechetische Amt an den Seelsorger bezüglich der Methodik des Unterrichts (analytische, synthetische), sowie des persönlichen Verkehrs mit den Kindern und des Benehmens vor ihnen?

Im übrigen beziehen wir uns bezüglich der Form der Vorlage auf das im Anzeigebblatt 1899, Nr. 9 Gesagte.

Freiburg, den 27. März 1907.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Gebührenfreiheit der kirchlichen Rechtssubjekte betreffend.

Nr. 6573. I. Die kirchlichen (Orts-, Distrikts- und Landes-) Stiftungen, wozu auch Pfründen jeder Art gehören, sind gebührenfrei:

1. in Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen, also in dem Verfahren:

- a) vor den bürgerlichen Gerichten (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, auch vor dem Gemeindegericht) vergl. § 19 Ziff. 3 und § 2 des Einführungsgesetzes des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogtum Baden, Ges. und Verord. Bl. 1879 S. 179; vergl. auch Rechtspraxis 1902 S. 199;
 - b) vor den Organen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Notar) § 11 Ziff. 3 des Rechtspolizeikostengesetzes, Rechtspraxis 1902 S. 199;
 - c) in Grundbuchsachen, insbesondere auch für Beurkundung des obligatorischen Grundstücksveräußerungsvertrags durch einen Grundbuchbeamten, bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Schätzung von Grundstücken durch den Gemeinderat, öffentliche Beglaubigung von Unterschriften usw. durch den Bürgermeister, Tätigkeit der Ortsrichter; vergl. § 95 i. V. mit §§ 1 ff., 34, 46, 63 ff., 67 ff., der Kostenverordnung vom 21. Januar 1901 (Ges. und Verord. Bl. 1901 S. 45);
2. im Verfahren vor den Staatsverwaltungsbehörden (z. B. Bezirksämtern) oder vor den Verwaltungsgerichten, vergl. § 20 Ziff. 2 des Verwaltungsgebührengesetzes (Ges. und Verord. Bl. 1895 S. 400 ff.)
3. in Gemeindeverwaltungssachen, insbesondere für Ausstellung von Vermögenszeugnissen, für Dienstverrichtungen im Feuerversicherungswesen (Fahrnis- und Gebäudeversicherung) vergl. § 24 der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 (Ges. und Verord. Bl. 1896 S. 16):
- a) die Gebührenfreiheit in Gemeindeverwaltungssachen tritt jedoch nur ein, wenn entweder alle oder wenigstens ein Teil der Einwohner der gebührenerhebenden politischen Gemeinde mittelbar oder unmittelbar an der Stiftung in regelmäßiger Wiederholung genußberechtigt sind. (Die Pfarrpfünde Ersingen z. B. ist vor dem Stadtrat Karlsruhe nicht gebührenfrei, wohl aber vor dem Gemeinderat Bilsingen, weil nicht die Einwohner von Karlsruhe, wohl aber die Einwohner des Filials Bilsingen indirekt — in dem Umfang, wie dies überhaupt bei Pfründen möglich ist — an der Pfarrpfünde des Pfarrorts Ersingen genußberechtigt sind). Zur Begründung der Gebührenfreiheit ist nicht erforderlich, daß alle Einwohner der politischen Gemeinde, auch nicht, daß sie unmittelbar, auch nicht, daß sie kraft der Zugehörigkeit zur politischen Gemeinde genußberechtigt sind; vergl. Urteil des Großh. Verwaltungsgerichtshofs vom 6. Februar 1907 Nr. 367;
 - b) die Gebührenfreiheit fällt weg, wenn Tagesgebühren, oder soweit noch das alte Grundbuchrecht gilt, Gewährgebühren der Gemeindebeamten in Frage kommen.

II. Die Kirchengemeinden sind in der Regel gebührenpflichtig; nur ausnahmsweise sind sie gebührenfrei, z. B.:

- a) bei der Grundbucheinsicht, § 25 Ziff. 5 R. P. R. V. (Ges. und Verord. Bl. 1901 S. 52) Rechtspraxis 1902 S. 284;
- b) in Angelegenheiten der kirchlichen Besteuerung Art. 31 des Landeskirchensteuergesetzes (Ges. und Verord. Bl. 1906 S. 776);
- c) bei Gestattung der Teilung von Grundstücken unter das gesetzliche Maß, vergl. § 20 Ziff. 10 des Verwaltungsgebührengesetzes (Ges. und Verord. Bl. 1900 S. 937).

III. Die Gebührenpflicht beruht in der Regel auf der Tatsache der Antragstellung. Wer vor dem Notariat oder Grundbuchamt einen Antrag stellt, kommt als Gebührenpflichtiger in Betracht. Wenn z. B. bei Bestellung einer Rechterskaution der Rechner den Antrag auf Eintragung der Kautionshypothek vor dem Grundbuchamt stellt, so ist er gebührenpflichtig, wiewohl der Fonds gebührenfrei ist. Beschränkt sich aber der Rechner darauf, die Eintragung der Hypothek lediglich zu bewilligen und überläßt er die Stellung des Antrags auf Eintragung dem Stiftungsrat namens des Fonds, so kann überhaupt keine Gebühr angelegt werden.

IV. Auslagen (z. B. Schreibgebühren, Porti) haben auch die gebührenfreien Rechtssubjekte zu tragen.

Karlsruhe, den 7. März 1907.

Katholischer Oberstiftungsrat.

F e j e r.

Sickinger.

Die Einführung der Vermögenssteuer betreffend.

Nr. 7424. An die Erzbischöflichen Kammerer, die katholischen Pfarrämter und Stiftungsräte.

Mit dem 1. Januar 1908 tritt in Baden das Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906 in Kraft; vom gleichen Zeitpunkt ab kommen die seitherigen Ertragssteuern, nämlich die Grund- und Häusersteuer, die Gewerbesteuer und die Kapitalrentensteuer in Wegfall.

Da die erstmalige Veranlagung zur Vermögenssteuer bereits beim Ab- und Zuschreiben im laufenden Jahre stattfindet, so empfehlen wir den Herren Kammerern, den Pfarrämtern und Stiftungsräten, sich alsbald — soweit nötig — mit den für die Veranlagung zur Vermögenssteuer maßgebenden Bestimmungen vertraut zu machen. Diese Bestimmungen sind aus dem Gesetze selbst (Gesetzes- und Verwaltungsblatt von 1906 Nr. XXXIX S. 421), aus der Vollzugsverordnung des Großh. Finanzministeriums vom 24. November 1906 (Gesetzes und Verwaltungsblatt von 1906 Nr. LII S. 721) und der Anweisung der Großh. Steuerdirektion vom 1. Dezember 1906 (Verwaltungsblatt der Steuerdirektion von 1906 Nr. 20 S. 165) zu entnehmen.

Zur Erläuterung fügen wir folgendes an:

Die Veranlagung der Grundstücke und Gebäude erfolgt auf Grund der Steuerwerte, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betr. (Gesetzes- und Verwaltungsblatt von 1900 Nr. XXXVI S. 887) festgestellt worden sind.

Zur Feststellung des steuerbaren Betriebs- und Kapitalvermögens und der nach § 7 des Vermögenssteuergesetzes abzugsfähigen Kapitalschulden haben die Steuerpflichtigen bezw. deren gesetzliche oder sonst bestellte Vertreter Steuererklärungen auf vorgeschriebenem Formular abzugeben. Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen d. h. das dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmete Vermögen eines Steuerpflichtigen (wozu insbesondere rückständige Forderungen aus dem Verkauf von Erzeugnissen selbstbewirtschafteter Grundstücke — wie Gras- und Holzgelder — sowie unverkaufte Vorräte geschlagenen Holzes zu rechnen sind) wird nur veranlagt, wenn es insgesamt den Wert von 25000 M. übersteigt. Als steuerbares Kapitalvermögen gelten die verzinslichen und unverzinslichen, verbrieften und unverbrieften Kapitalforderungen aller Art; dieselben werden in der Regel mit dem Nennwert, Wertpapiere jedoch, welche in Deutschland einen Kurswert haben, mit diesem veranlagt. Zu den im Rahmen des § 7 des Gesetzes abzugsfähigen Kapitalschulden zählen solche Schulden nicht, welche unmittelbar durch die Anschaffung oder Herstellung steuerfreier Vermögensteile (z. B. steuerfreier Gebäude) entstanden sind, während Schulden, die zur Tilgung derartiger Verbindlichkeiten eingegangen sind, z. B. Anlehensschulden zur Deckung von Kirchen- oder Pfarrhausbaukosten abgezogen werden dürfen.

Die Abgabe der Steuererklärungen, welche für die erstmalige Veranlagung nach dem Stand vom 1. April d. Js. aufzustellen sind, liegt ob:

- a. für die Ortsstiftungen (Fonds) und zutreffenden Falls auch für Kirchengemeinden den Stiftungsräten,
- b. für die besetzten Pfründen den Pfründehabern,
- c. für die erledigten Pfründen den Kammerern, wenn die betreffenden Interkalarrechnungen von diesen geführt werden, im übrigen den Stiftungsräten, soweit nicht im Einzelfall eine andere Bestimmung getroffen wird.

Außer den Vermögenssteuererklärungen sind im laufenden Jahre letztmals auch Rentensteuererklärungen abzugeben, wenn nach dem Kapitalrentensteuergesetz ein Anlaß hiezu vorliegt.

Zum Schlusse machen wir noch auf nachstehende für die kirchliche Vermögensverwaltung besonders in Betracht kommenden Punkte aufmerksam:

1. Für neue Waldanlagen, welche von Körperschaften (Pfründen, Stiftungen zc. zc.) nach dem 1. Januar 1908 ausgeführt werden, wird keine Steuerbefreiung mehr gewährt; dagegen bleibt die zwanzigjährige Steuerbefreiung für solche Waldanlagen, die vor diesem Zeitpunkt zur Ausführung gelangt sind, bis zum Ablauf der Befreiungsfrist aufrecht erhalten.
2. Der Wert der Waldlasten kommt zwar auch fernerhin an dem Steuerwert der Waldungen in Abzug; in der Hand des Berechtigten sind jedoch die Waldlasten, aus deren Steuerkapital bisher die sog. Gefällsteuer zu zahlen war, nicht mehr steuerpflichtig.
3. Künftig sind nicht nur die Kirchen, Kapellen, Bethäuser, sondern auch die Pfarrhäuser — einschließlich der Wohngebäude für Pfarrkuraten und Kaplanen — von der Staatssteuer befreit, solange und insoweit sie zur Wohnung für Pfarrer zc. bestimmt sind. Wie die Pfarrhäuser selbst sind auch die zugehörigen Hofraiten

und sonstigen Grundstücke (Plätze, Gärten u. dgl.), die mit dem Gebäude ein zusammenhängendes Ganzes bilden und nach ihrem Umfang und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung gegenüber dem Gebäude nur eine untergeordnete Bedeutung haben, steuerfrei.

Aus dem Umstande, daß die Pfarrhäuser mit Zugehörden nicht mehr zur Staatssteuer veranlagt werden, ergibt sich nach den für die Aufbringung des Gemeindeaufwands maßgebenden Bestimmungen ohne weiteres ihre Befreiung vom Bezug zur Gemeindebesteuerung; dies ist der Grund, weshalb die Pfarrhäuser mit Zugehörden in § 86 Ziffer 8 (früher § 81 Ziffer 9) der Gemeinde- und der Städteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1906 Nr. XLV S. 534 ff.) nicht mehr besonders erwähnt sind.

4. Die seitherige Steuerbefreiung der Erträge aus Ablösungskapitalien für Zehntbaulasten (Art. 5 Ziffer 6 des Kapitalrentensteuergesetzes) ist in das Vermögenssteuergesetz nicht übernommen worden; die aus der Ablösung der Zehntbaulasten herrührenden Kapitalien unterliegen daher künftig wie andere Kapitalforderungen der Vermögenssteuer und demzufolge auch dem entsprechenden Bezug zur Gemeindesteuer.

In allen Fällen, in denen über die Anwendung des Vermögenssteuergesetzes im Bereiche der kirchlichen Vermögensverwaltung Zweifel entstehen, ist hierher Vorlage zu machen.

Karlsruhe, den 13. März 1907.

Katholischer Oberstiftungsrat.

F e g e r.

D i r k.

Die Verteilung des 1906er Ertragsüberschusses der Katholischen Pfarrpfündekasse betreffend.

Nr. 8677. Der Anteil der bei der Katholischen Pfarrpfündekasse in Karlsruhe verwalteten früheren Zehnt- und Kompetenzablösungskapitalien an dem 1906er Ertragsüberschuß der genannten Kasse beträgt 3 Pfennig.

— Drei Pfennig —

von der vollen Mark der im Jahr 1906 berechneten Zinsen aus den fraglichen Kapitalien. Die Auszahlung wird mit den auf 23. April d. J. fälligen Zinsen erfolgen.

Die Anteile der erledigten Pfünden sind soweit tunlich noch in den 1906er Interkalarrechnungen als laufende Einnahmen, andernfalls in den 1907er Interkalarrechnungen unter Abteilung I „Einnahmen für das verfloßene Jahr“ zu verrechnen.

Karlsruhe, den 27. März 1907.

Katholischer Oberstiftungsrat.

F e g e r.

E i t e l.

Pfündeauschreiben.

Nachstehende Pfünde wird anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

Öpflingen, Dekanats Geisingen, mit einem Einkommen von 2256 *M.* außer 59,92 *M.* für Abhaltung von 53 gestifteten Jahrtagen, wovon 8 Jahrtage mit 5,52 *M.* Gebühren auf der Pfarrei selbst ruhen, und außer 18,86 *M.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Die Bewerber um diese Pfünde haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten Max Egon zu Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgelegten Dekanate bei der Fürstlich Fürstenbergischen Kammer in Donaueschingen einzureichen.

Ernennungen.

Vom Landkapitel Waldshut wurde Pfarrer Franz Horn in Niederwühl zum Kammerer und vom Landkapitel Wiesental Stadtpfarrer Carl Wiest in Lörrach zum Definitor gewählt. Beide erhielten unterm 7. März l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Der Kanzleigehilfe beim Erzbischöflichen Bauamt Karlsruhe Ferdinand Wolz wurde mit Wirkung vom 1. März l. J. zum Erzbischöflichen Bureauassistenten im Dienst der Erzbischöflichen Bauämter ernannt.

Verseetzungen.

4. März: Wilhelm Wolf, Vikar in Nordrach, i. g. E. nach Gengenbach.
7. " Albert Bucher, Vikar in Wyhlen, i. g. E. nach Riedheim.
7. " Franz Joseph Witt, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Schliengen.
7. " Leo Duffrin, Vikar in Gengenbach, i. g. E. nach Rothweil.

Sterbfälle.

2. März: Karl Kolfus, Erzb. Geistl. Rat, resignierter Pfarrer von Herten, Direktor a. D. der St. Josephs-anstalt daselbst.
8. " Friedrich Bollmar, Pfarrer in Volkertshausen.
24. " August Dußel, Pfarrer in Balg.
26. " Anton König, Pfarrer in Oberhalbach.

R. I. P.

Mesnerdienst-Vesetzungen.

Als Mesner wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

8. November 1906: Schreiner Mathias Bosh als Mesner an der Kapelle in Schwackenreute.
7. Februar: Schneider Adolf Kaiser als Mesner an der Pfarrkirche und Kreuzkapelle in Geisingen.
7. " Landwirt Johann Schelb als Mesner an der Pfarrkirche in Hofgrund.
7. " Schreinermeister Karl Kast als Mesner an der Kuratiekirche zu Gauangelloch.
14. " Landwirt Karl Gutmann als Mesner an der Filialkirche zu Au.
18. " Landwirt Rudolf Engert als Mesner an der Pfarrkirche zu Dittigheim.

Für den **St. Raphaelverein** sind bei der Erzb. Kollektur Freiburg im Jahre 1906 an Beiträgen eingegangen: von den Kapitelsgeistlichen des Kap. Bruchsal 14 Mk; Buchen 24 Mk; Engen 4 Mk 50 S; Geisingen 13 Mk 50 S; Hegau 21 Mk 89 S; Klettgau 17 Mk; Krautheim 10 Mk; Waibstadt 18 Mk 55 S; Waldshut 28 Mk; Heddingen 18 Mk; Sigmaringen 17 Mk; Beringen 22 Mk; von der Kapitelskaffe Geisingen 10 Mk; Haigerloch 20 Mk; Offenburg 20 Mk; Stocach 5 Mk; Wiesental 20 Mk; von den Pfarrämtern Karlsruhe-St. Bernard 13 Mk; Karlsruhe-Mühlburg 4 Mk; Mannheim, ötere Pfarrei 2 Mk; Bruchsal, Pfarrer Hogg 5 Mk; Burkheim 3 Mk; Au a. Rh. 3 Mk; Schöllbrunn 5 Mk 50 S; Konstanz 51 Mk, dar. von der „Freien Stimme“ 50 Mk; Kirchen v. G. R. Kuttruff 6 Mk 50 S; Ottenau 1 Mk; von den Pfarrämtern Rielsingen 5 Mk; Bermatingen 2 Mk; Burgweiler 4 Mk; Sulzbach 3 Mk; Neuenburg v. Ung. 10 Mk; Schliengen 2 Mk; Ottersweier 10 Mk; Philippsburg 10 Mk; Rheinsheim 7 Mk; Bodman 15 Mk; Liptingen 5 Mk; Königheim 5 Mk; Triberg 30 Mk; Schönwald 5 Mk; Heuweiler 2 Mk; Minseln 5 Mk; Beuron 9 Mk 88 S; Bingen 3 Mk Zusammen 510 Mk 32 S

Geometrie

Die Ebene ist ein flacher, zweidimensionaler Raum, der sich in alle Richtungen ausdehnt. Sie ist durch eine Gleichung der Form $ax + by + cz + d = 0$ beschrieben, wobei a, b, c die Komponenten des Normalenvektors sind.

Erweiterung

Die Ebene kann als Schnittmenge zweier Ebenen betrachtet werden. Die Schnittmenge zweier Ebenen ist eine Gerade, die durch die Gleichung $\begin{cases} ax + by + cz + d = 0 \\ a'x + b'y + c'z + d' = 0 \end{cases}$ beschrieben ist.

Ergebnis

Die Ebene ist ein zentraler Begriff in der Geometrie. Sie ist durch eine Gleichung der Form $ax + by + cz + d = 0$ beschrieben, wobei a, b, c die Komponenten des Normalenvektors sind.

Erweiterung

Die Ebene kann als Schnittmenge zweier Ebenen betrachtet werden. Die Schnittmenge zweier Ebenen ist eine Gerade, die durch die Gleichung $\begin{cases} ax + by + cz + d = 0 \\ a'x + b'y + c'z + d' = 0 \end{cases}$ beschrieben ist.

Ergebnis

Die Ebene ist ein zentraler Begriff in der Geometrie. Sie ist durch eine Gleichung der Form $ax + by + cz + d = 0$ beschrieben, wobei a, b, c die Komponenten des Normalenvektors sind.